Europäische Ebene

Strategie

Verordnungen/Richtlinien

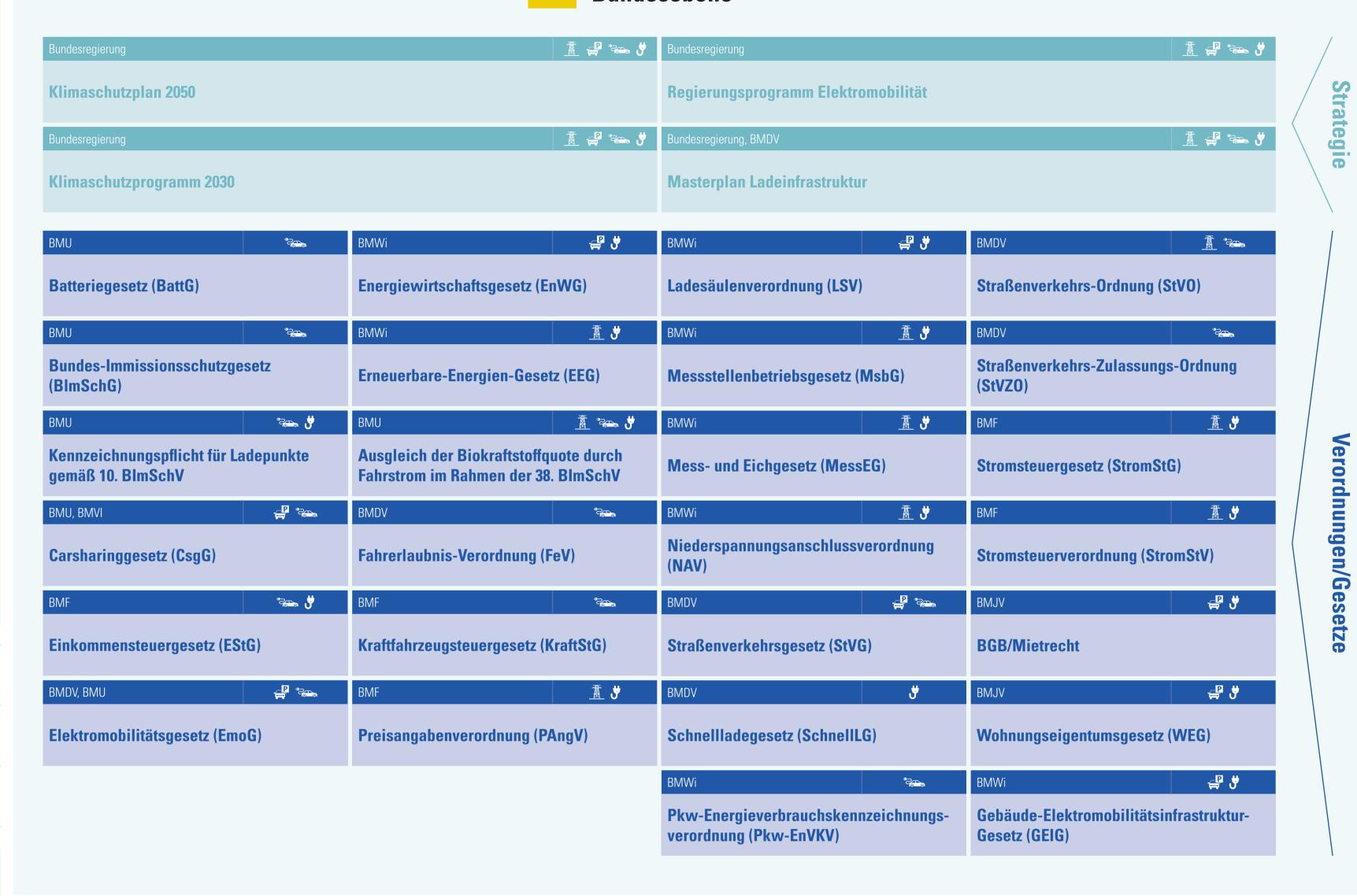
Satzungen/Pläne

EU-Klima- und Energierahmen 2030		Pariser Übereinkommen		
Generaldirektion Mobilität & Verkehr	₩ 🚅 🚍	Europäische Kommission		
Weißbuch Verkehr		Der europäische Grüne Deal		
Generaldirektion Mobilität & Verkehr	₽"	Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU	*****	
AFI-Richtlinie – 2014/94/EU		Kraftfahrzeug-Genehmigungs-Verordnung – 2018/858/EU		
Generaldirektion Klimapolitik	**************************************	Generaldirektion Umwelt	A A	
CO ₂ -Flottengrenzwerte-Verordnung – 2019/631/EU		Luftqualitäts-Richtlinie – 2008/50/EG		
Generaldirektion Energie & Verkehr	A P & V	Generaldirektion Mobilität & Verkehr	*Z	
Erneuerbare-Energien-Richtlinie – 2009/28/EG Erneuerbare-Energien-Richtlinie II – 2018/2001/EU		Saubere-Straßenfahrzeuge-Richtlinie – 2019/1161/EU		
Generaldirektion Energie	₽ 5	Generaldirektion Energie & Verkehr		
Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie – 2018/844/EU		Führerscheinrichtlinie – 2006/126/EG		

Kommunale Ebene

	Bebauungspläne & städtebauliche Verträge	Nahverkehrsplan
	Green City Masterplan	Stellplatzsatzungen
	Klimaschutzkonzepte	Sondernutzungssatzungen
	Luftreinhalteplan	Verkehrsentwicklungsplan

Bundesebene



Landesebene

₩ 3			*2 2	
Garagenverordnungen	Klimaschutzgesetze	Landesentwicklungspläne	ÖPNV-Gesetze	/
	₽			
Hochschul- und Berufsschulordnungen	Landesbauordnungen	Mobilitätsgesetze	Straßengesetze	









Verordnungen/ Gesetze

Strategie

rdnunge

struktur, enthalten können.

Gesetzeskarte Elektromobilität

Zentrale Strategien, Gesetze und Verordnungen

Europäische Ebene

Klimapolitik

Energie & Verkehr

Generaldirektion

EU-Klima- und Energierahmen 2030

In ihrer Mitteilung vom 22.01.2014 hat sich die Europäische Kommission einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 bis 2030 gesetzt. Hiernach sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 sektorübergreifend um 40 % gegenüber 1990 gesenkt werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen umfassen auch die Elektromobilität.

Mobilität & Verkehr Die Europäische Kommission hat im Jahr 2011 mit dem "Weißbuch zum Verkehr" ihren Fahrplan für einen einheitlichen europäischen Verkehrsraum vorgelegt. Ziel der Europäischen Kommission ist ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem. Die Europäische Kommission beschreibt darin zahlreiche Maßnahmen, die sich teilweise auch zur Elektromobilität, ihrer Förderung und Umsetzung verhalten.

AFI-Richtlinie – 2014/94/EU Die Richtlinie vom 22.10.2014 enthält Vorgaben zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFI). Die Richtlinie enthält technische Spezifikationen sowie betriebliche Anforderungen, beispielsweise den Bezahlvorgang betreffend. Außerdem ist nach der Richtlinie

ein nationaler Strategierahmen für die Marktentwicklung alternativer Kraftstoffe zu erstellen. Die Richtlinie wurde im Wesentlichen in der Ladesäulenverordnung in deutsches Recht umgesetzt und enthält verbindliche Vorgaben für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Nach einigen Änderungen im Jahr 2018 und einer Evaluation im Jahr 2021 soll die Richtlinie umfassend überarbeitet werden.

CO₂-Flottengrenzwerte-Verordnung – 2019/631/EU

Die neue europäische Verordnung zur Festsetzung von CO₂-pt-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge gilt seit dem 01.01.2020 und löst die bisherigen Bestimmungen ab. Die Richtlinie setzt seit 01.01.2021 bis 2035 die jeweils geltenden CO₂-Flottengrenzwerte, welche bis 2035 schrittweise sinken müssen, sowie die Strafen bei einer Überschreitung fest. Dies macht eine zunehmende Elektrifizierung der Antriebe erforderlich und attraktiver.

Erneuerbare-Energien-Richtlinie – 2009/28/EG **Erneuerbare-Energien-Richtlinie II – 2018/2001/EU**

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG sieht u.a. vor, dass bis 2020 10 % des Bruttoenergieverbrauchs des Verkehrssektors durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Wichtiges Instrument hierfür ist nach den Erwägungsgründen der Richtlinie auch die Förderung der Elektromobilität. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie tritt am 01.07.2021 außer Kraft. Auf sie folgt die Richtlinie 2018/2001/EU (Erneuerbare-Energien-Richtlinie II), die bis zum 30.06.2021 in nationales Recht umgesetzt werden muss und vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Kraftstoffhersteller dazu verpflichten, dass der Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors bis 2030 mindes-

Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie – 2018/844/EU

Die Richtlinie soll die Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden benötigt wird, verringern. Indem nationale Bauvorschriften geändert werden und somit die notwendige Infrastruktur für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen an Wohn- und Nichtwohngebäuden vereinfacht geschaffen werden kann, soll der Gebäudesektor zusätzlich den Verkehrssektor dekarbonisieren. Die Richtlinie wurde mit Inkrafttreten des GEIG in nationales Recht umgesetzt.

Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland haben sich am 12.12.2015 im Rahmen des Übereinkommens von Paris dazu verpflichtet, die globale Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen. Die Umsetzung dieses Übereinkommens erfolgte im Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris, BGBI. II 2016, S. 1082. Die dortigen Ziele machen eine Elektrifizierung des Verkehrssektors erforderlich.

er europäische Grüne Deal

In ihrem europäischen Grünen Deal hat sich die EU das Ziel gesetzt, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. Zur Zielerreichung sollen im Verkehrssektor die Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor verschärft und alternative Kraftstoffe dadurch gefördert werden, dass der Weg hin zu emissionsfreier Mobilität geebnet und insbesondere die Ladesäuleninfrastruktur deutlich ausgebaut wird.

Kraftfahrzeug-Genehmigungs-Verordnung – Industrie. Unternehmertum und KMU Die Verordnung enthält die maßgeblichen technischen Vorgaben zur Erteilung der Typengenehmigung für Kfz. Sie löste die bis zum 01.09.2020 geltende Rahmenrichtlinie 2007/46/EG ab.

Mit der europäischen Luftqualitäts-Richtlinie wurden konkrete Schadstoffgrenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Außerdem wird geregelt, dass im Falle von Überschreitungen Luftqualitätspläne mit Maßnahmen zur Abhilfe zu erstellen sind. Die Richtlinie wurde in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt. Häufig sehen diese Pläne Maßnahmen zur Förderung der Elektromobi-

Saubere-Straßenfahrzeuge-Richtlinie – 2019/1161/EU

tgualitäts-Richtlinie – 2008/50/EG

In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch die Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die Richtlinie hat das Ziel, die Beschaffung von emissionsarmen und -freien Straßenfahrzeugen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern. Dazu zählen neben dem Kauf nunmehr auch Optionen wie Leasing, Miete oder Ratenkauf. Die Beschaffungsstellen sind angehalten, bei der Beschaffung neuer Straßenfahrzeuge die Energieeffizienz und Umweltauswirkungen mit zu berücksichtigen. Die Richtlinie wurde in den deutschen Vergabebestimmungen in nationales Recht umgesetzt.

ührerscheinrichtlinie – 2006/126/EG Energie & Verkehr

Mit der europäischen Führerscheinrichtlinie werden u. a. die Fahrerlaubnisklassen sowie Fragen der Eignung und Fahrerlaubnisprüfung fest-

gelegt. Die Richtlinie ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen das Führen von Kraftfahrzeugen bis 4,25 t mit einer Pkw-Fahrerlaubnis.

Kommunale Ebene

Bebauungspläne & städtebauliche Verträge

Im Rahmen von Bebauungsplänen (allgemein verbindliche Satzungen) und städtebaulichen Verträgen (einzelvertragliche Vereinbarungen)

Auf der Grundlage der ÖPNV-Gesetze der Länder erlassen die Kommunen bzw. kommunale Planungsverbände die Nahverkehrspläne zur Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der jeweiligen Region. Diese Pläne enthalten auch Vorhaben und Maßnahmen zur

konkretisiert die Kommune ihre Stadtentwicklung und städtebauliche Ordnung. Darin werden unterschiedlichste Festsetzungen zu Art und

Maß der baulichen Nutzung konkreter Flächen getroffen, die auch Vorgaben zur Elektromobilität, insbesondere zur Errichtung von Ladeinfra-

Für Kommunen mit hohen Stickstoffdioxid-Belastungen wurde im "Nationalen Forum Diesel" beschlossen, dass diese bei der Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität durch den Bund unterstützt werden. Hierzu wurden bereits 64 Green City Pläne zur Luftreinhaltung erarbeitet, die im Rahmen des Sofortprogramms "Saubere Luft 2017 bis 2020" gefördert wurden. Die Elektrifizierung des Verkehrs ist ein Maßnahmenschwerpunkt der Masterpläne.

Seit der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung im Jahr 2008 werden kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte gefördert. Darin werden konkrete Maßnahmen der Kommunen zur Erreichung der Klimaschutzziele benannt. Diese Konzepte sind Bestandteil des kommunalen Umweltschutzes und verhalten sich auch zur Elektromobilität und nachhaltigen Mobilität.

Auf der Grundlage des § 47 BImSchG werden – in Umsetzung europäischer Richtlinien – in einem Luftreinhalteplan konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in einer Kommune vorgeschlagen. Diese Maßnahmen umfassen auch Beschränkungen des Schienen- und

Straßenverkehrs, etwa Dieselfahrverbote, sowie Vorgaben zur Förderung emissionsfreier Fahrzeuge, insbesondere Elektrofahrzeuge.

Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs.

Mit Stellplatzsatzungen nach den jeweiligen Landesbauordnungen haben die Kommunen die Möglichkeit, verbindliche Vorgaben zur Her-

stellung von Stellplätzen bei Bauvorhaben festzuschreiben, etwa das Gewähren von Privilegien für "elektrifizerte Stellplätze"

Im Rahmen von Sondernutzungssatzungen haben Kommunen die Möglichkeit, die Genehmigung von straßenrechtlichen Sondernutzungen in ihrem kommunalen Bereich zu steuern und zu vereinheitlichen. Der Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum stellt eine

Der Verkehrsentwicklungsplan gibt in der Verkehrsplanung von Städten ein Leitbild über einen Planungszeitraum von 10-20 Jahren vor.

Inhaltlich legt der Verkehrsentwicklungsplan Ziele und Strategien für die Entwicklung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur fest und

Bundesebene

Mit dem Ende 2016 beschlossenen Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung die im Pariser Übereinkommen geforderte langfristige Klimaschutzstrategie vorgelegt. Für den Verkehrssektor ist eine Minderung der Emissionen bis 2030 um 40 – 42 % (gegenüber 1990) vorgesehen. Dies macht eine hohe Marktdurchdringung der Elektromobilität im Straßenverkehr erforderlich

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Ladesäulenverordnung (LSV)

Batteriebetrieb – ein höheres Gewicht haben.

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

einheitlichen Bezahlsvstems

Mit dem Gesetz sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung

aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Der

Das Gesetz definiert die Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, ver-

reguliert das Gesetz die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, um einen wirk-

braucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas. Zudem

samen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Das EnWG definiert unter

anderem den Ladepunktbetreibenden als Letztverbrauchenden und sorgt damit dafür,

dass das nachgelagerte Verhältnis zum Fahrzeugnutzenden nicht streng reguliert ist.

Die Ladesäulenverordnung setzt die Bestimmungen aus der Europäischen Richtlinie

Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Dies betrifft insbesondere Ver-

braucherbedürfnisse und die Nutzungsfreundlichkeit, u.a. durch die Einführung eines

Die FeV enthält alle fahrerlaubnisrechtlich relevanten Bestimmungen zum Führen

Das Straßenverkehrsgesetz enthält die rechtlichen Grundlagen für den Straßenver-

kehr in Deutschland. Es ist Grundlage für Anordnungen zur Regelung des Straßen-

verkehrs. Seit Erlass des Elektromobilitätsgesetzes können auch Maßnahmen zur

Dieses Gesetz regelt die zu entrichtende Steuer für Kraftfahrzeuge. Es enthält Ver-

Privilegierung von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr ergriffen werden.

von Kraftfahrzeugen. Diese Verordnung definiert in Umsetzung europäischen Rechts

2014/94/EU um. Sie regelt die verbindlichen Vorgaben an die Errichtung und den

Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll erhöht werden.

Die Bundesregierung möchte mit dem Klimaschutzprogramm 2030 den Umstieg auf Elektromobilität vorantreiben. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Anschaffung von Elektrofahrzeugen als auch des Ausbaus öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur geschehen. Darüber hinaus sollen bis 2030 eine Million öffentlich er

Batteriegesetz (BattG) Das Batteriegesetz setzt die Vorgaben aus der europäischen Batterierichtlinie um. Ziel ist es, eine umweltfreundliche Entsorgung von Altbatterien sicherzustellen. Das Batteriegesetz enthält auch Anforderungen an die Antriebsbatterien von Elektrofahr-

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dies umfasst auch Emissionen des Verkehrs. Das Gesetz enthält die Verpflichtung zur Minderung verkehrlicher Emissionen bei Grenzwertüberschreitungen innerhalb einer Kommune durch Luftreinhaltepläne. Eine Maßnahme ist der Einsatz von Elektromobilität.

Kennzeichnungspflicht für Ladepunkte gemäß 10. BlmSchV

Ladepunkte müssen entsprechend der Änderung der 10. BlmSchV verpflichtend mit Abschnitten zur bereitgestellten Verbindung und der berechneten Leistung des Ladepunkts sowie mit weiteren Verbraucherinformationen gekennzeichnet werden.

Ausgleich der Biokraftstoffquote durch Fahrstrom im Rahmen der 38. BlmSchV

Gemäß der 38. BlmSchV kann für die Erfüllung der Treibhausgasquote, insbesondere für den Anteil an Biokraftstoff, fortan der elektrische Strom, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb aus dem Netz entnommen wurde, angerech-

Carsharinggesetz (CsgG) Das Carsharinggesetz regelt die Bevorrechtigung geteilt genutzter Fahrzeuge mit dem Ziel, deren Verwendung zur Verringerung der klimaund umweltschädlichen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Es enthält Bestimmungen

zum Carsharing mit Elektrofahrzeugen.

Einkommensteuergesetz (EStG) Das Gesetz regelt die Erhebung von Einkommensteuer auf Erwerbseinkommen. Das Gesetz enthält Privilegierungen und Steuererleichterungen für gewährten geldwer-

ten Vorteil bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur. Elektromobilitätsgesetz (EmoG)

Das Gesetz regelt die bevorrechtigte Teilnahme von Elektrofahrzeugen am Straßenverkehr, um deren Verwendung zur Verringerung klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Das Gesetz enthält eine Definition der begünstigten Fahrzeuge.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Die Verordnung enthält die verbindlichen Vorgaben zur Regelung des Straßenverkehrs. In Umsetzung der Gesetzesinitiative zum Elektromobilitätsgesetz wurden auch

Privilegierungsmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge geschaffen.

naschutzgesetze

günstigungen für Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

Im Mai 2011 hat die Bundesregierung das Regierungsprogramm Elektromobilität vorgelegt. Dieses enthält die Strategie zum Ausbau der Elektromobilität und formuliert die Ziele der Bundesregierung hierbei. Deutschland soll sich bis zum Jahr 2020 zum Leitmarkt und Leitanbieter für Elektromobilität entwickeln.

gierungsprogramm Elektromobilität

Der Masterplan Ladeinfrastruktur enthält ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Förderung und zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland. Die Förderung privater Ladestationen sowie die Änderung des Miet- und WEG-Rechts resultieren aus dem Masterplan.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die StVZO enthält die maßgeblichen technischen Vorgaben für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen durch die örtliche Zulassungsbehörde, insbesondere Bau- und Betriebsvorschriften. Die Verordnung enthält außerdem die Verpflichtung zu einer regelmäßigen technischen Untersuchung der Kraftfahrzeuge (Hauptuntersuchung,

Das Gesetz regelt insbesondere den Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme ("Smart Meter") sowie die energiewirtschaftliche Kommunikation von Messwerten. Das Gesetz enthält auch ein sektorspezifisches Datenschutzrecht für die Energiewirtschaft inklusive der Elektromobilität.

Dieses Gesetz enthält Vorgaben für die gewerbliche Abgabe von Verbrauchsgütern.

Dies umfasst ebenfalls die gewerbliche Abgabe von Strom – auch für Elektrofahr-

Das Gesetz treibt den Ausbau der Lade- und Leitungsinfrastruktur im Gebäudebereich

voran. Es regelt die Vorgaben an die zukünftig zu schaffende Lade- und Leitungs-

infrastruktur bei einem Neubau oder einer größeren Renovierung von Wohn- und

Die Bestimmungen in §§ 535 ff. BGB enthalten die zivilrechtlichen Regeln für Mietver-

nur mit Zustimmung der Eigentümer vornehmen. Künftig wird Mietern der Einbau von

Ladeinfrastruktur in Mietwohnungen jedoch erleichtert: Sie haben nun aus § 554 BGB

grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die vermietende Person bauliche Verände-

rungen der Mietsache erlauht, die dem Laden elektrisch hetriehener Fahrzeuge diene

träge. Hiernach dürfen Mieter bauliche Veränderungen an der Mietsache grundsätzlich

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mess- und Eichgesetz (MessEG)

Gesetz (GEIG)

Nichtwohngebäuden.

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-

romsteuergesetz (StromStG) Das Gesetz regelt die Besteuerung von Strom sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen. Dies umfasst auch den Strombezug von Elektrofahrzeugen.

Stromsteuerverordnung (StromStV) In dieser Verordnung werden die gesetzlichen Vorgaben aus dem Stromsteuergesetz

konkretisiert und umgesetzt. Die Verordnung enthält eine Erleichterung für die Entrichtung von Stromsteuer beim Strombezug von Elektrofahrzeugen.

Preisangabenverordnung (PAngV) Die Verordnung bezweckt, Preiswahrheit und -klarheit mittels sachlich treffender sowie vollständiger Nutzungsinformationen zu gewährleisten. Zudem soll die

Stellung des Verbrauchenden gegenüber Handel und Gewerbe und dabei gleichzeitig der Wettbewerb insgesamt durch optimale Preisvergleichsmöglichkeiten gestärkt werden. § 3 PAngV findet ebenfalls auf Ladestrom für Elektromobile Anwendung. ter Elektrofahrzeuge im Güterverkehr, die aufgrund von alternativen Antrieben – wie gemäß in Kilowattstunden (kWh).

> Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung informiert mit dem Pkw-Label über die CO₂-Effizienz von Fahrzeugen. Elektrofahrzeuge schneiden auf der CO₂zeugen fördern.

Effizienzskala gut ab und die Information hierüber soll den Absatz von Elektrofahr-

chnellladegesetz (SchnellLG)

Das Schnellladegesetz schafft die gesetzliche Grundlage für die europaweite Ausschreibung eines deutschlandweiten Netzes von insgesamt 1.000 HPC-Schnellladestandorten durch den Bund. Dadurch wird ein wesentlicher Teil eines bedarfsgerechten, flächendeckenden, verlässlichen und nutzungsfreundlichen Ladeinfrastrukturnetzes insbesondere für den Fern- und Mittelstreckenverkehr in Deutschland Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Das Wohnungseigentumsgesetz enthält die rechtlichen Vorgaben zur Organisation und Beschlussfassung von Wohnungseigentümergemeinschaften. Mit dem neu in Kraft getretenen WEMoG wird Wohnungseignenden der Einbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeugen in Eigentumswohnungen zukünftig erleichtert. Sie haben einen Anspruch darauf, das gemeinschaftliche Eigentum zu verändern und Ladeinfrastruktur

Die Verordnung regelt die allgemeinen Netzanschlussbedingungen im Niederspannungsbereich, zu denen die Netzbetreibenden die Letztverbrauchenden an das Niederspannungsnetz anzuschließen haben. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind den Netzbetreibenden hiernach vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen und stehen zudem bei einer Summen-Bemessungsleistung über 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage unter einem entsprechenden Zustimmungsvorbehalt.

Landesebene

Auf Grundlage der Landesbauordnungen haben alle Bundesländer entweder in Form eigenständiger Garagenverordnungen oder als Bestandteil bestehender Verordnungen Regelungen erlassen, die den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen betreffen. Häufig finden sich in den Verordnungen auch bereits Regelungen zur Elektromobilität, insbesondere zur Elektrifizierung von Stellplätzen und der verpflichtenden Errichtung von Ladeinfrastruktur.

haben viele Bundesländer ein entsprechendes Bildungsangebot zur Qualifizierung

von Fachkräften für die Elektromobilität geschaffen.

lochschul- und Berufsschulordnungen 🏻 🗗 🌤 In den Hochschul- und Berufsschulordnungen der Länder werden die einzelnen Studieninhalte für die landeseigenen Hoch- und Berufsschulen geregelt. Inzwischen

erreichen.

Die Landesbauordnungen enthalten ordnungsrechtliche Bestimmungen an die Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen. Auch eine Ladesäule ist eine bauliche Anlage, ihre Errichtung ist jedoch zumeist genehmigungsfrei. Die Bestimmungen der Bauordnung sind gleichwohl einzuhalten.

zur Förderung der Elektromobilität, um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu

Einige Bundesländer haben selbst Klimaschutzgesetze erlassen, um eigene Klimaschutzziele für ihr Bundesland festzusetzen. Diese Gesetze enthalten auch Vorgaben

Die Landesentwicklungspläne bzw. Landesentwicklungsprogramme der Länder enthalten Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene. Teilweise finden sich in Landesentwicklungsplänen auch Festlegungen zur Förderung von Elektromobilität und der entsprechenden Infrastruktur.

Am 28.06.2018 wurde als erstes Mobilitätsgesetz das Berliner Mobilitätsgesetz

Mobilität beinhaltet. Es enthält Vorgaben zur Elektrifizierung des ÖPNV und kann

Grundlage zur weiteren Förderung von Elektromobilität sein.

beschlossen, welches Maßnahmen zu einer umwelt-, sozial- und klimaverträglichen

ÖPNV-Gesetze

In den ÖPNV-Gesetzen der Länder wird geregelt, wie eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge sichergestellt wird. Teilweise enthalten diese ÖPNV-Gesetze bereits Regelungen zur Förderung einer Elektrifizierung des ÖPNV.

Die Straßen- und Wegegesetze der Länder enthalten das öffentliche Sachenrecht für

die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen. Der Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum stellt Sondernutzung dieser Flächen dar und macht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich.















genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

beinhaltet insoweit auch Vorgaben zur Elektromobilität.